

lassungsfreiheit handelte. Eine Pflicht des Heimatkantons zum Ersatz der seinen Angehörigen in einem andern Kanton gewährten Armenunterstützung ist dagegen in der Bundesgesetzgebung nirgends ausgesprochen; sie ergibt sich insbesondere nicht aus Art. 45 Abs. 3 B.-V., der die Kantone nur zum Entzug der Niederlassung berechtigt, falls Heimatgemeinde oder Heimatkanton eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewähren. Jener Rechtsatz ist auch nicht etwa durch die Praxis der Bundesbehörden, als aus der Natur des Doppelbürgerrechts folgend (s. den citierten Fall Appenzell A.-Rh. gegen Genf), geschaffen worden. Ebensovienig kann ein Wohnheitsrecht in Frage kommen, wenn auch verschiedene Kantone untereinander das Verfahren einer Teilung der Unterstützungskosten bei Doppelbürgern von Fall zu Fall befolgen mögen.

Da eine bundesrechtliche Norm, auf die der Anspruch Zürichs gestützt werden könnte, nach dem Gesagten nicht besteht, muß die Klage abgewiesen werden, denn es ist klar, daß das Bundesgericht staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen nur nach positivem Recht und nicht nach Erwägungen der Billigkeit oder Zweckmäßigkeit, wie sie Zürich hauptsächlich geltend macht, entscheiden kann; —

erkennt:

Die Klage wird abgewiesen.

Zweiter Abschnitt. — Seconde section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Heimatlosigkeit. — Heimatlosat.

Vergl. Nr. 85.

II. Mass und Gewicht. — Mesures et poids.

Vergl. Nr. 100.

III. Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten. — Extradition de criminels et d'accusés.

94. Urteil vom 17. Dezember 1903 in Sachen
Droz gegen Bezirksgericht Solingen.

Zulässigkeit des staatsrechtlichen Rekurses wegen Verletzung des Bundesgesetzes betr. die Auslieferung von Kanton zu Kanton in jedem Stadium des Verfahrens. — Pflicht der Kantone, die Auslieferung zu verlangen, wenn es sich um ein Auslieferungsdelikt — Art. 2 l. c. — handelt. — Ist der „Vertrauensmissbrauch“ nach aargauischem Zuchtpolizeigesetz ein solches?

A. Im Oktober 1902 reichte Jean Moser, Tuchfabrikant in Solingen, gegen die heutigen Rekurrenten, die in Bern domizilierten Eheleute Droz-Bodermann, zunächst in Bern und sodann, nachdem sich der dortige Untersuchungsrichter örtlich unzuständig er-

Märt hatte, beim Bezirksamt Zofingen eine Strafanzeige wesentlich folgenden Inhalts ein:

Der beanzeigte Ehegatte Henri Droz habe, nach Empfang eines Preiskurrents vom Anzeiger, bei diesem jeweilen auf Bestellung Waren bezogen: Am 23. Mai 1902 für 192 Fr. 15 Cts., am 16. Juni für 515 Fr. 75 Cts., am 23. Juni für 1541 Fr. 85 Cts., am 16./19. Juli endlich für 4363 Fr. 10 Cts. und 167 Fr. 40 Cts. Auf der zweiten und den spätern Sendungen habe der Anzeiger jeweilen den Betrag der vorangehenden Lieferung nachgenommen, so daß der Beanzeigte zuletzt den Wert der Lieferung vom 16./19. Juli schuldig gewesen sei. Wegen Abzahlung dieser Schuld habe er mit dem Anzeiger unterhandelt und sei am 1. September 1902 in Begleitung seiner Frau nach Zofingen gekommen. Hier hätten die beiden in Abwesenheit des Anzeigers dessen Angestellten eine neue Bestellung für 12—13,000 Fr. aufgegeben. Der Anzeiger aber sei inzwischen hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit der Droz mißtrauisch geworden und habe daher Waren für nur 1755 Fr. 55 Cts. unter Nachnahme für die Restschuld von 4440 Fr. abgehen lassen. Diese Sendung habe Droz jedoch nicht eingelöst. Nun habe der Anzeiger erfahren, daß Droz schon seit längerer Zeit — wie sich im Prozesse herausstellte seit April 1902 — ausgepändet sei, und habe tatsächlich für seine Forderung keine Zahlung erlangen können. — Durch das geschilderte Verhalten habe sich Droz des Betrugs schuldig gemacht. Als arglistiger Kunstgriff qualifiziere sich namentlich sowohl die Eingehung der erwähnten Verbindlichkeiten bei bestehender Insolvenz unter Verschweigung dieses Umstandes gegenüber dem Lieferanten, als auch die Art der Bestellungen in fortwährend gesteigerten Wertbeträgen, was trotz jeweiliger Deckung der verfällenen Schuld dem Beanzeigten schließlich kostenlos ein beträchtliches Warenquantum verschafft habe. Auch die Ehefrau Droz sei an dem Betrug beteiligt, da sie, trotz zweifelloser Kenntnis von der finanziellen Lage ihres Mannes, bei der Bestellung in Zofingen mitgewirkt und sich überhaupt am Betrieb des Geschäftes beteiligt habe. Demnach werde gegen die beiden Ehegatten Strafflage gestellt wegen Betrugs und Betrugsversuchs, eventuell wegen leichtsinnigen Schuldenmachens.

Zufolge dieser Eingabe hob das Bezirksamt Zofingen die gesetzliche Straf-Voruntersuchung an und veranlaßte u. a. die rogatorische Einvernahme der beiden Rekurrenten durch den Untersuchungsrichter in Bern. Auf Grund der Voruntersuchungsakten verfügte die aargauische Staatsanwaltschaft am 9. November 1902, in Erwägung, daß der Beanzeigte Droz sich zwar arglistiger Mittel nicht bedient habe, um den Anzeiger über seine Zahlungsfähigkeit in Irrtum zu führen, daß er aber das „etwas blinde“ Vertrauen des Anzeigers in gewinnstüchtiger Weise ausbeutet und sich dadurch der Beschädigung durch Vertrauensmißbrauch im Sinne des § 1 A. 4 des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes schuldig gemacht habe: Es werde von einer Strafverfolgung wegen Betrugs abgesehen, dagegen seien die Akten dem Bezirksgericht Zofingen vorzulegen mit dem Antrag, den Henri Droz wegen Beschädigung durch Mißbrauch des Vertrauens zuchtpolizeilich (wie näher angegeben) zu bestrafen. Gegenüber der in der Folge an beide Rekurrenten ergangenen Vorladung vor Bezirksgericht Zofingen bestritten dieselben durch Brief vom 2. Dezember 1902 die Kompetenz des aargauischen Richters. Hierauf beschloß das Bezirksgericht am 3. Dezember 1902, es sei vor Fällung eines Urteils gemäß Art. 9 des B.-G. vom 24. Juli 1852 die Auslieferung des Beanzeigten Henri Droz bei der bernischen Kantonsbehörde nachzusuchen. Die aargauische Staatsanwaltschaft aber forderte, durch Brief vom 21. Dezember, das Gericht auf, diesen Beschluß in Wiedererwägung zu ziehen und den Straffall sofort materiell zu erledigen, indem sie geltend machte, der Vertrauensmißbrauch zähle nicht zu den Delikten, für welche das Auslieferungsverfahren obligatorisch sei, so daß das direkte Vorgehen mit event. Kontumazierung der Beanzeigten zulässig und (wie näher begründet wird) angezeigt sei. Dieser Argumentation trat das Bezirksgericht bei und beschloß am 23. Dezember 1902, von der Einleitung des Auslieferungsverfahrens werde abgesehen und auf die materielle Behandlung der Untersuchungssache eingetreten. Durch Brief ihres Anwalts vom 19. Januar 1903 aber bestritten die Rekurrenten neuerdings die aargauische Gerichtsbarkeit und ließen bei der Hauptverhandlung vor Bezirksgericht, am 4. Februar, vorab beantragen, das Gericht habe sich als örtlich und vor

Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Auslieferungsverfahrens auch sachlich unzuständig zu erklären, die vorgenommenen Untersuchungshandlungen, sowie die ergangenen Ladungen als ungültig zu kassieren und das weitere Verfahren einzustellen; der Strafverfolgung gegen Frau Droz sei überdies mangels eines Strafantrages der Staatsanwaltschaft keine weitere Folge zu geben. Das Bezirksgericht erklärte sich in der Tat als gemäß § 27 des Zuchtpolizeigesetzes örtlich unzuständig und wies deshalb die Strafsache von der Hand; das Obergericht des Kantons Aargau aber hob dieses Urteil auf Rekurs der Staatsanwaltschaft durch Entscheidung vom 5. Juni 1903 auf und verhielt das Bezirksgericht, auf die Beurteilung der Anzeigesache wegen Beschädigung durch Mißbrauch des Vertrauens materiell einzutreten, mit der Begründung (soweit hier von Belang), daß

a. das forum delicti commissi des § 27 des Zuchtpolizeigesetzes (wie näher ausgeführt wird) in Zofingen gegeben sei;

b. daß in Frage stehende Vergehen der Beschädigung durch Mißbrauch des Vertrauens unter den Auslieferungsdelikten des Bundesgesetzes von 1852 nicht ausgeführt sei und somit das Auslieferungsverfahren nicht einzutreten habe.

In der Folge lud das Bezirksgericht Zofingen die Rekurrenten neuerdings zur Verhandlung vor und fällte, als sie auf die dritte (zweite?) mit Androhung der Kontumazfolgen erlassenen Vorladung nicht erschienen, am 19. August 1903 folgendes Kontumazialurteil:

1. Die beanzeigten Eheleute Droz haben sich des Mißbrauchs des Vertrauens gegenüber dem Anzeiger Moser schuldig gemacht.

2. Sie werden deshalb verurteilt:

a. Henri Droz zu einer korrekzionellen Zuchthausstrafe von 12 Monaten,

b. Frau Droz zu einer korrekzionellen Zuchthausstrafe von 4 Monaten.

3. Sie haben im Solidarverband Herrn Jean Moser den entstandenen Schaden im Betrage von 4440 Fr. zu ersetzen.

4. Die Kosten dieser Untersuchungssache, darunter eine Staatsgebühr von 100 Fr., im Gesamtbetrage von 113 Fr. hat Henri Droz zu $\frac{1}{5}$, Frau Droz-Bodermann zu $\frac{1}{5}$ zu bezahlen.

In den Motiven wird gestützt auf die durch die Akten bestätigten

tatsächlichen Angaben der Strafanzeige wesentlich ausgeführt, der Eheleuten Droz habe das Vertrauen des Anzeigers Moser in gewinnlüchtiger Absicht mißbraucht und ausgebeutet, denn er habe den ihm bekannten Irrtum Mosers über seine Zahlungsfähigkeit durch die versänglichen kleineren Zahlungen, die den Zweck gehabt hätten, den Anzeiger vertrauensselig und zu einer ganz großen Bieferung geneigt zu machen, in raffinierter Weise unterhalten und benutzt. Daher sei er gemäß § 1 M. 4 des Zuchtpolizeigesetzes (wegen Beschädigung durch Mißbrauch des Vertrauens) zu bestrafen. Auch Frau Droz habe sich an den schwindelhaften Bestellungen beteiligt, insbesondere am 1. September 1902 in Zofingen; sie habe um den Betrug gewußt und sei deshalb wegen Beihilfe zu bestrafen.

B. Gegen dieses Urteil reichten die Eheleute Droz-Bodermann rechtzeitig beim Bundesgericht den vorliegenden staatsrechtlichen Rekurs ein mit dem Antrag, es sei das erwähnte Strafurteil des Bezirksgerichts Zofingen vom 19. August 1903 nebst den vorangegangenen Verfolgungs- und Untersuchungshandlungen, insbesondere der vom Bezirksamt Zofingen geführten Voruntersuchung, der Überweisungsverfügung der aargauischen Staatsanwaltschaft vom 9. November 1902, der Beschlüsse und Hauptverhandlungen des Bezirksgerichts Zofingen und dem Incidentalentscheid des aargauischen Obergerichts vom 5. Juli 1903 zu kassieren. Die Rekurrenten beschwerten sich vorab wegen Verletzung des Bundesgesetzes über die Auslieferung unter den Kantonen vom 24. Juli 1852, indem sie ausführen, sie seien tatsächlich wegen Betrugs bestraft worden; denn nicht nur hätten die ihnen zugestellten Vorladungen vor Bezirksgericht Zofingen hierauf gelautet, sondern es weise auch der dem angefochtenen Kontumazurteil vom 19. August 1903 zu Grunde gelegte Tatbestand die subjektiven und objektiven Merkmale des Betrugs im Sinne des gemeinen Strafrechts auf. Somit stehe eines der in Art. 2 des citierten Bundesgesetzes aufgezählten Auslieferungsdelikte in Frage. Daß der aargauische Gesetzgeber dieses Delikt bezw. bestimmte Begehungsarten des Betrugs als sogenannten Mißbrauch des Vertrauens unter zuchtpolizeiliche Strafe gestellt habe, vermöge hieran nichts zu ändern, übrigens passe der streitige Tatbestand auch auf das in § 160 des aargauischen peinlichen Strafgesetzbuches definierte

Verbrechen des Betrugs. Demnach sei der Kanton Aargau nach konstanter bundesrechtlicher Praxis zur Durchführung der Strafverfolgung gegenüber den im Kanton Bern niedergelassenen Rekurrenten und insbesondere zu ihrer Bestrafung in contumaciam nicht berechtigt ohne vorherige Einleitung des gesetzlichen Auslieferungsverfahrens, da die Rekurrenten den aargauischen Gerichtsstand niemals anerkannt hätten. Ferner berufen sich die Rekurrenten (unter näherer Begründung) noch auf Verletzung der Art. 4 B.-V., 17, 19 und 62 der aargauischen St.-V.

C. Das Bezirksgericht Zofingen erklärt, auf Erstattung von Gegenbemerkungen auf den Rekurs zu verzichten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Den in erster Linie vorgebrachten Beschwerdebegrund der Verletzung des Bundesgesetzes über die Auslieferung unter den Kantonen vom 24. Juli 1852 zu beurteilen, ist das Bundesgericht nach feststehender Praxis kompetent. Auch ist der Rekurs mit Bezug hierauf, zufolge Einhaltung der gesetzlichen Rekursfrist gegenüber dem zeitlich letzten angefochtenen behördlichen Akt, dem Kontumazialstrafurteil des Bezirksgerichts Zofingen vom 19. August 1903, rechtzeitig eingereicht; denn wie das Bundesgericht schon wiederholt festgestellt hat (vgl. aus neuerer Zeit den Entscheid i. S. Scheitlin und Genosse, Amtl. Samml., Bd. XXVII, 1. Teil, S. 48, Erw. 1), kann eine Verletzung des in Rede stehenden Gesetzes in jedem Stadium des schwebenden Prozesses gerügt werden, sofern wenigstens der Betroffene sich der angeblich unstatthafter Strafverfolgung nicht freiwillig unterworfen hat, was vorliegend nicht geschehen ist.

2. In materieller Hinsicht ist ohne weiteres von der durch die bundesgerichtliche Praxis (vgl. insbesondere den bereits erwähnten Entscheid i. S. Scheitlin und Genosse) stets festgehaltenen Interpretation des fraglichen Auslieferungsgesetzes auszugehen, wonach ein Kanton, welcher einen Angeschuldigten, der sich im Machtbereich eines andern Kantons befindet und sich nicht freiwillig stellt, wegen eines der in Art. 2 jenes Gesetzes aufgezählten sogenannten Auslieferungsdelikte zur Verantwortung ziehen will, rechtlich verpflichtet ist, vor Durchführung des Strafverfahrens dessen Auslieferung nachzusuchen. Demnach erscheint die vorliegende Beschwerde wegen Mißachtung dieser Rechtspflicht durch die aar-

gauischen Behörden bei Belangung der in Bern wohnhaften Rekurrenten als begründet, sofern sich die strafbare Handlung, wegen welcher die Rekurrenten im Aargau verfolgt und verurteilt worden sind, als Auslieferungsdelikt qualifiziert. Nun wird allerdings das Vergehen des „Mißbrauchs des Vertrauens“ oder genauer (§ 1 A. 4 des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes vom Jahre 1868) der „Beschädigung durch Mißbrauch des Vertrauens“, dessen sich die Rekurrenten laut dem Strafurteil des Bezirksgerichts Zofingen vom 19. August 1903 schuldig gemacht haben, in Art. 2 des citierten Bundesgesetzes nicht aufgeführt. Allein dies ist — entgegen der Annahme der aargauischen Strafbehörden, speziell des Obergerichts, gemäß dessen Incidententscheid vom 5. Juni 1903 — für die Frage, ob ein Auslieferungsdelikt vorliege, keineswegs entscheidend. Die Beantwortung dieser Frage hängt vielmehr davon ab, ob der Tatbestand, welchen der aargauische Gesetzgeber unter der erwähnten Bezeichnung als strafbar erklärt hat, unter eines der vom Bundes-Auslieferungsgesetz namhaft gemachten Delikte subsumiert werden muß, ob also jener Tatbestand von einem dieser Deliktsbegriffe in der ihnen nach Bundesrecht zukommenden, eventuell an Hand der danach stillschweigend substituierten allgemeinen Strafrechtswissenschaft abzuleitenden Bedeutung und Abgrenzung — umfaßt wird oder nicht (vgl. hiezu namentlich das Präjudiz i. S. Locher & Cie. und Sulser, Amtl. Samml., Bd. XIV, Nr. 31, Erw. 4, S. 191). Dabei ist nun durchaus der Auffassung der Rekurrenten beizutreten, wenn sie geltend machen, daß der dem streitigen Strafurteil vom 19. August 1903 zu Grunde gelegte Tatbestand dem Auslieferungsdelikt des Betrugs entspreche. Jenes Urteil stellt fest und bezeichnet als strafbar im Sinne des § 1 A. 4 Z.-B.-G. wesentlich den Umstand, daß die Rekurrenten einen Irrtum des Straflägers Moser (nämlich über die Zahlungsfähigkeit des Ehemannes und Rekurrenten Droz) in gewinnfüchtiger Absicht unterhalten und zum Nachteil des Straflägers rechtswidrig ausgebeutet hätten. Das Delikt des Betrugs aber charakterisiert sich nach allgemeiner, in den meisten modernen Strafrechtskodifikationen (vgl. z. B. Deutsches Reichs-Strafgesetzbuch, Art. 263, Code pénal français, Art. 405, sowie von den kantonalen Strafgesetzen Zürich: § 182, St. Gallen: § 68, Bern: § 231, Freiburg: § 228 und namentlich auch Aargau: Peinliches Straf-

gesetz vom Jahre 1857 § 160) zum Ausdruck gebrachter Begriffsbestimmung als die in gewinnstüchtiger Absicht durch rechtswidrige Entstellung oder Vorenthaltung der Wahrheit gegenüber einem Dritten, m. a. W. dadurch, daß bei diesem Dritten ein Irrtum erregt oder sein bereits bestehender Irrtum unterhalten wird, — bewirkte Schädigung jenes an seinem Vermögen. Diese Begriffsbestimmung darf, da eine ausdrückliche bundesrechtliche Definition fehlt, unbedenklich auch als für das in Rede stehende Auslieferungsgesetz gültig betrachtet werden. Danach aber schließt das in Art. 2 desselben erwähnte Delikt des Betrugs den fraglichen Tatbestand des bezirksgerichtlichen Urteils zweifellos in sich, wie denn die vorliegende Strafanzeige, sowie auch die vom Bezirksgericht an die Rekurrenten erlassenen Vorladungen die eingeklagte Handlungsweise dieser letzteren als Betrug qualifizieren und selbst das Urteil des Bezirksgerichts in seinen Motiven diesen Ausdruck gebraucht.

3. Aus dem Gesagten folgt, daß das gegenüber den Rekurrenten durchgeführte Strafverfahren als bundesrechtswidrig aufzuheben ist; immerhin aber erscheint nicht die gesamte Tätigkeit der aargauischen Behörden im Sinne des Rekursantrages als unzulässig, vielmehr beginnt die Unkorrektheit ihres Vorgehens erst mit dem Beschluß des Bezirksgerichts Zofingen vom 23. Dezember 1902, von welchem an die direkte Anhandnahme des Strafprozesses datiert. Es sind daher nur dieser Beschluß und die nachher in Sachen ergangenen behördlichen Verfügungen aufzuheben.

Ist aber der Rekurs in diesem Sinne gutzuheißen, so braucht auf eine Prüfung der übrigen Beschwerdebegründe nicht mehr eingetreten zu werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheißen, daß das Urteil des Bezirksgerichts Zofingen vom 19. August 1903 und die in Sachen vorausgegangenen Verfügungen der aargauischen Strafbehörden bis und mit dem Beschluß des Bezirksgerichts Zofingen vom 23. Dezember 1902 aufgehoben werden.

IV. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

Vergl. Nr. 99.

V. Jagd und Vogelschutz.

Chasse et protection des oiseaux.

Vergl. Nr. 101.

VI. Erteilung des Schweizerbürgerrechtes und Verzicht auf dasselbe. — Naturalisation et renonciation à la nationalité suisse.

95. Urteil vom 9. Dezember 1903 in Sachen
Schneider gegen Regierungsrat Zürich.

Art. 6 litt. b B.-G. betreffend Schweizerbürgerrecht. Ein **Minderjähriger** kann nicht selbständig auf das Schweizerbürgerrecht verzichten.

Das Bundesgericht hat,

da sich ergibt:

Der Petent, Ernst Roland Schneider, geboren am 21. Februar 1884 zu San Diego, Kalifornien, der sich gegenwärtig zu Studienzwecken in Dijon aufhält, ist Bürger von Pfäffikon, Kanton Zürich, und besitzt, wie es scheint, gleichzeitig das Bürgerrecht der nordamerikanischen Union. Er stellte von Dijon aus beim Regierungsrat des Kantons Zürich ein Gesuch um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht, welches Gesuch von einer Erklärung des sich gegenwärtig in Zürich aufhaltenden Vaters des Petenten begleitet war, worin dieser das Entlassungsgesuch